**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Zustellungsurkunde
Erneuerbare Energie Mecklenburg
GmbH & Co. KG
Leibnizplatz 1
18055 Rostock

[redacted]

AZ: StALU WM-51-4594-5712.0.1.6.2-76043
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 1. Oktober 2026

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG

für die Änderung des Anlagentyps von drei Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV

am Standort Lübz / OT Gischow

„WKA Gischow I“

Gez. 75/26

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000
Telefax: 0385 / 588 66 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung 3
B. Antragsunterlagen 4
C. Nebenbestimmungen 4
I. Bedingungen 4
II. Befristung 4
III. Auflagen 4
III.1. Allgemeines 4
III.2. Immissionsschutz 5
III.3. Bauordnung 6
III.4. Luftfahrt 6
III.5. Anzeigen und Abnahmen 7
D. Begründung 8
I. Sachverhalt 8
I.1. Antragsgegenstand 8
I.2. Verfahrensart 8
I.3. Zuständigkeit 8
I.4. Vollständigkeit 8
I.5. Behördenbeteiligung 9
I.6. Vorprüfung des Einzelfalls 9
I.7. Standorteignung (Turbulenzgutachten) 9
II. Entscheidung 10
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen 10
II.2. Sofortige Vollziehung 10
II.3. Gebührenfestsetzung 11
II.4. Anhörung 12
III. Bedingungen 12
III.1. Immissionsschutz 12
IV. Befristung 12
V. Auflagen 13
V.1. Allgemeines 13
V.2. Immissionsschutz 13
V.3. Bauordnung 14
V.4. Luftfahrt 15
V.5. Anzeigen und Abnahmen 15
E. Hinweise 16
I.1. Immissionsschutz 16
I.2. Baurecht 16
I.3. Luftfahrt 17
F. Rechtsgrundlagen 19
G. Rechtsbehelfsbelehrung 20

A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG die Genehmigung **zur wesentlichen Änderung von drei Windkraftanlagen (WKA)** des Typs Vestas V150-4.0/4.2 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 244 m **zu drei WKA des Typs Enercon E-175 EP5 E2** mit einer Nennleistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 262 m an nachfolgend genannten Standorten

19386 Lübz/OT Gischow

mit den Standortkoordinaten[1]

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Gischow	2	47	33300372	5924989
WKA 2	Gischow	2	45	33300429	5924596
WKA 3	Burow	1	134	33300209	5924293

erteilt.

2. Die Genehmigung nach Nr. A.1. dieses Bescheides (d. B.) umfasst die wesentliche Änderung durch die Typenänderung von 3 WKA, wobei die Erteilung der Nebenbestimmungen auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen als auch auf die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen beschränkt sind.

3. Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Gez.: 58/25 vom 13. November 2025 wird hiermit in nachfolgend genannten Abschnitten

A. Entscheidung
C. Nebenbestimmung
- I. Bedingungen — I.2.1 (Immissionsschutz)
- II. Befristung
- III. Auflagen — III.2. (Bauordnung, Turbulenz); III.3. (Immissionsschutz); III.3.1. - III.3.6. (Immissionsschutz, Aspekt Schall); III.8.11., III.8.13., III.8.17. (Luftfahrt); III.11.8 (Anzeigen und Abnahmen, Flugsicherheit)

E. Hinweise
- I.2. (Bauordnung)
- I.3. (Immissionsschutz)
- I.9.3. – I.9.5. (Luftfahrt)

[1] Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

ersetzt bzw. ergänzt.

4. Die unter C. d. B. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.

5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.III.2., C.III.3., C.III.4. und C.III.5. d. B. wird angeordnet.

6. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung für die o. g. Windkraftanlagen wird auf [redacted] festgesetzt.

   Der Betrag ist unter Angabe des u. g. Kassenzeichens bis zum [redacted] auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

   Empfänger: [redacted]
   IBAN:
   BIC:
   Kassenzeichen:

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 3, 4 und 4a bis 4e der 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Dokumente Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen in Anlage 1 d. B. wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

Die Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer C.I.2.1 (Schall) entfällt.

II. Befristung

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für die WKA, mit dessen Errichtung nicht bis zum **01.10.2029** begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt weiter für die WKA, deren bestimmungsgemäßer Betrieb nicht spätestens bis zum **01.10.2031** aufgenommen wurde. Das gilt auch für den ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25, deren Verlängerung hiermit verfügt wird.

III. Auflagen

III.1. <u>Allgemeines</u>

III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 d. B. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

III.1.3 Der Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nichts anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.

III.1.4 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht im Anschluss an den Bescheid vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25. Dessen Nebenbestimmungen gelten weiter, sofern sich aus dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

III.2. Immissionsschutz

Schall

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer C.III.3.1 – C.III.3.6 (Schall) werden wie folgt ersetzt:

III.2.1 Die von den drei WKA d. B. des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung i. S. der TA Lärm) für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO „Neuer Weg 27, Gischow“	38 dB(A)
- IO „Hauptstraße 22, Gischow“	36 dB(A)
- IO „Parkstraße 17, Klein Niendorf“	37 dB(A)

III.2.2 Der von einer WKA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7000 kW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max}$ = 108,6 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

III.2.3 Die WKA 1 d. B. des Typs Enercon E-175 EP5 E2 ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus OM NR 06-0 mit einer maximalen Abgabeleistung von 3900 kW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von $L_{e,max}$ = 102,7 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise zu betreiben.

III.2.4 Die WKA 2 und WKA 3 d. B. des Typs Enercon E-175 EP5 E2 sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus OM NR 03-1 mit einer maximalen Abgabeleistung von 6300 kW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von $L_{e,max}$ = 105,7 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

III.2.5 Bis durch Vermessungen gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung der unter Nr. C.III.2.3 und C.III.2.4 d. B. festgesetzten maximal zulässigen Emissionswerte nachgewiesen wurde, ist der Nachtbetrieb der WKA auszusetzen. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen in den emissionsseitigen Spektren ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass der aus dem Nachtbetrieb der WKA resultierende Beurteilungspegel nicht zu einer Erhöhung der unter Nr. C.III.2.1 d. B. festgesetzten Teil-Immissionswerte führen. Bereits vor dem Vorliegen von Vermessungsberichten können die WKA im Beurteilungszeitraum „nachts“ unter der Voraussetzung in (anderen) schallreduzierten Modi betrieben werden, dass deren Einzel-Immissionsbeiträge im Vergleich zu den für den bestimmungsgemäßen Betrieb festgesetzten Modi an den maßgeblichen Immissionsorten jeweils um mindestens 3 dB(A) abgesenkt werden.

Dafür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Dieser kann unter Verwendung der aktuellen Herstellerwerte geführt werden und ist der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

III.3. Bauordnung

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer C.III.2.6 und C.III.2.7 werden wie folgt ersetzt:

III.3.1 Mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V, wird der Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfingenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.

III.3.2 An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild (Anlage 2) dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer C.III.2. werden wie folgt ergänzt:

III.3.3 Die Prüfberichte für eine Typenprüfung zum Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Bescheid Nummer 4011309-103-d Rev. 0 (Turm und Fundamente E-175 EP5 E2-HST-175-FB-C-01), der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 19.12.2025 gültig bis 18.11.2030 sind Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.

Turbulenz

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer C.III.2. werden wie folgt ergänzt:

III.3.4 Zum Ausschluss des Einflusses der WKA 2 d. B. auf andere WKA hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität an betroffenen Bestandsanlagen werden folgende sektorielle Betriebsbeschränkungen festgelegt:

Art der Beschränkung	Start Windsektor-management [°]	Ende Windsektor-management [°]	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
Abschaltung WKA 2	0	359	8 - 10

III.3.5 Die Abschaltzeiten der Windkraftanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

III.4. Luftfahrt

Nachtkennzeichnung

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer C.III.8.11 und C.III.8.13 werden wie folgt ersetzt:

III.4.1 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss sichergestellt sein, dass die Befeuerung automatisch auf eine Ersatzstromversorgung

umschaltet. Dafür ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Die Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer C.III.8.17 wird wie folgt ersetzt:

III.4.2 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen ihrer jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Die im Bau befindlichen WKA sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100,00 m über Grund mit einer behelfsmäßigen Nachtkennzeichnung an der jeweils höchsten Stelle zu kennzeichnen. Sie ist mit Notstrom zu versorgen.

III.5. Anzeigen und Abnahmen

Flugsicherheit

Die Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer C.III.11.8 wird wie folgt ersetzt:

III.5.1 Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden,

   um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. den Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10061d-1, d-2, d-3
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84
- Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m, inkl. Angabe des Höhenmodells]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2018/020 (24-2/2072a) schriftlich dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern - derzeit dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern - in seiner Zuständigkeit als Landesluftfahrtbehörde

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern,
Luftfahrbehörde (Ref. 630),
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter http://www.regierung-mv.de/Lan-

desregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 25. Juni 2026 (Posteingang am 26. Juni 2026) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps von drei Windkraftanlagen (WKA 1 - 3) des Typs Vestas V150-4.0/4.2 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 244 m zu drei WKA (WKA 1 - 3) des Typs Enercon E-175 EP5 E2, einer Nennleistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 262 m beantragt.

Mit Datum vom 2. Juli 2026 wurde der Eingang der Antragsunterlagen schriftlich bestätigt.

I.2. Verfahrensart

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 V des Anhanges zur 4. BImSchV, das nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG zu genehmigen ist. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Änderungen des § 16b Abs. 7 BImSchG beinhalten folgendes:

Wird der Standort der WKA um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, hat die Genehmigungsbehörde die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden zu beteiligen. Diese Behörden teilen unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang, der Genehmigungsbehörde den jeweiligen Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit.

Gemäß § 16b Abs. 8 BImSchG sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Im Fall von § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG gilt die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß § 16b Abs. 7 Satz 6 oder 7 mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach § 16b Abs. 5 BImSchG gestellt wird (§ 16b Abs. 8a BImSchG).

I.3. Zuständigkeit

Örtlich und sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 bis 4 LwUmwuLBehV M-V i. V. m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

I.4. Vollständigkeit

Mit Schreiben vom 13.07.2026 wurde bestätigt, dass die Antragsunterlagen i. S. d. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV unter dem 03.07.2026 als vollständig anzusehen sind.

Die Beteiligung der Luftfahrtbehörde und der Bundeswehr erfolgte am 13.07.2026. Mit E-Mail vom 14.08.2026 wurde die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde abgegeben. Mit E-Mail vom 14.08.2026 wurde die Stellungnahme der Bundeswehr abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass der Antragseingang bei der Luftfahrtbehörde und der Bundeswehr bereits am 13.07.2026 erfolgte. Die Luftfahrtbehörde sowie die Bundeswehr haben keine Nachforderungen formuliert. Somit war der gegenständliche Antrag weiterhin als vollständig anzusehen.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG) (Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern):

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (28.09.2026)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, untere Bauaufsichtsbehörde (03.08.2026)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde (14.08.2026)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (14.08.2026)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

I.6. Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der Ursprungsgenehmigung vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 mit 3 WKA für den Standort Lübz / OT Gischow handelte es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG. Für die beantragten WKA wurde durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 7 UVPG erforderlich ist, sodass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Aufgrund der Änderung des Anlagentyps war es im Rahmen des Änderungsverfahrens erforderlich zu prüfen, ob sich dadurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, die nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Daraufhin wurde gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG für das gegenständliche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Da das gegenständlichen Vorhaben nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG zu genehmigen ist, ist die Prüfung auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu beschränken. Potentielle erhebliche Auswirkungen waren in Bezug auf Schallemission zu konstatieren. Hierbei konnte im Rahmen der Vorprüfung jedoch keine erhebliche Auswirkung festgestellt werden. Im Ergebnis der schutzbezogenen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, umweltverträglich erfolgt. Es konnten keine potentiell erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 17. August 2026 im Amtlichen Anzeiger M-V (Nr.33/2026) im UVP-Portal, sowie auf der Homepage des StALU WM öffentlich bekannt gemacht.

I.7. Standorteignung (Turbulenzgutachten)

Den Antragsunterlagen liegt ein „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Gischow I Planung II“, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr.: 2026-D-012-SG-R2 vom 25.06.2026 bei. Entsprechend der Nebenbestimmung C.I.1.3 des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25, darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit

geprüft sind und der Prüfbericht des Prüfstatikers mit der Erlaubnis zum Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorliegt. Das Gutachten zur Standorteignung sieht sektorielle Betriebsbeschränkungen der WKA 2, gem. C.III.3. (Turbulenz) d. B., zum Schutz anderer WKA vor. Eine Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung ist durch die zuständige Fachbehörde vor Genehmigungserteilung durch d. B. nicht erfolgt.

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A.1 d. B. formulierte Genehmigung wird für drei WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der drei WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte wesentliche Änderung entspricht den Anforderungen des § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Gemäß § 16 b Abs. 8 BImSchG sind ausschließlich, die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2017, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Nebenbestimmungen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.III.2. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlagen ist. Darauf kann

zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht und Turbulenz (Ziff. C.III.3. d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden.

3.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass die Luftsicherheit (Ziffer C.III.4. d. B.) gewährleistet ist.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziff. C.III.5. d. B. für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gemäß den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.3. Gebührenfestsetzung

[redacted]

[2] Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 12.12.2018 zuletzt geändert durch VO vom 29. September 2024 (GVOBl. M-V S. 580)

[redacted]

II.4. Anhörung

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG M-V wird von der Anhörung vor Erlass eines Bescheides abgesehen, da durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt wird.

Als derartige Fristen sind vor allem gesetzliche Handlungsfristen der Behörden anzusehen. Ein Beispiel für eine derartige Frist ist die in einigen Landesbauordnungen vorgesehene Bearbeitungsfrist, die mit einer Genehmigungsfiktion verbunden ist (vgl. BeckOK VwVfG/Herrmann VwVfG § 28 Rn. 30 ff.).

III. Bedingungen

III.1. Immissionsschutz

Zu der Bedingung unter C.I. d. B.:

[1] Schallimmissionsprognose für das geplante Windenergieprojekt Gischow I vom 25.06.2026, Bericht-Nr.: ABD 43951-58.29/26, erstellt durch die Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH, 01219 Dresden

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird bestätigt. Die Nebenbestimmung C.I.2.1 des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer C.I.2.1 (Schall) entfällt somit.

IV. Befristung

Die unter C.II. d. B. festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden. Die Frist zur Errichtung der WKA innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: 01.10.2029), sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb der WKA innerhalb von 5 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: 01.10.2031) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren bis zur Errichtung nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von WKA an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WKA sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei

Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. Auflagen

V.1. Allgemeines

Die unter C.III.1. d. B. festgesetzten Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

V.2. Immissionsschutz

Zu den Auflagen unter C.III.2. d. B.:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall lagen folgende Unterlagen vor:

[1] Schallimmissionsprognose für das geplante Windenergieprojekt Gischow I vom 25.06.2026, Bericht-Nr.: ABD 43951-58.29/26, erstellt durch die Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH, 01219 Dresden

Diese werden wie folgt bewertet:

1. Grundsätzliches

Bereits am 13.11.2025 wurden am Standort Lübz, OT Gischow drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m (inkl. 3 m Fundamenterhöhung) genehmigt. Der nun vorgelegte Antrag zum Wechsel auf den Anlagentyp Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m ist durch das LUNG i. S. von § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG lediglich darauf zu prüfen, ob durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden können.

2. Bewertung der Immissionen durch Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird bestätigt.

Der Gutachter stellt in [1] dar, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Gesamtbelastung eingehalten werden, unter der Voraussetzung, dass die drei WKA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 im Beurteilungszeitraum „nachts" schallreduziert im „Mode OM-NR-03-1" („WEA 02" und „WEA 03", Bezeichnungen lt. Gutachten [1]) sowie im „Mode OM-NR-06-0" („WEA 01", Bezeichnung lt. Gutachten [1]) betrieben werden. Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „nachts" an den Immissionsorten „Lutheran, Birkenweg 26" und „Lutheran, Baugebiet Birkenweg I" resultieren aus der Vorbelastung. Diese Immissionsorte befinden sich nicht im gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung. Somit ist das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.

Da die Emissionsansätze auf Herstellerangaben[3] beruhen und somit mit erhöhten Unsicherheiten behaftet sind, sind die Betriebsweisen FGW-konform zu vermessen. Der Nachtbetrieb der drei WKA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m sollte auf Grund der Immissionssituation im Sinne von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise[4] ausgesetzt werden, bis durch Vorlage der Ergebnisse von FGW-konformen Vermessungen[5] an den hier genehmigten oder an einer baugleichen Serienanlage die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften bestätigt werden. Andernfalls steht zu befürchten, dass Immissionsorte mit unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in den Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung gelangen, falls sich die WKA nicht wie vom Hersteller prognostiziert verhalten sollten. Das LUNG verweist in diesem Zusammenhang auf das Prozedere der Anerkennung von Nachweisen entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von Windenergieanlagen.

Bereits vor dem Vorliegen von Vermessungsberichten können die WKA im Beurteilungszeitraum „nachts" unter der Voraussetzung in anderen schallreduzierten Modi betrieben werden, dass deren Einzel-Immissionsbeiträge im Vergleich zu den für den bestimmungsgemäßen Betrieb festgesetzten Modi an den maßgeblichen Immissionsorten jeweils um mindestens 3 dB(A) abgesenkt werden.

Genehmigungsseitig ist die Anpassung der Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte erforderlich, da sich die in der Genehmigung festgesetzten Teil-Immissionswerte auf die genehmigten WKA des Typs Vestas V150-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m (inkl. 3 m Fundamenterhöhung) beziehen und die neu geplanten WKA teilweise höhere Teil-Immissionswerte benötigen.

Die neu festzusetzenden Teilimmissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die in der Prognose [1] ermittelten, gerundeten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung dar. Sie sind also antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes, indem klargestellt wird, dass den auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nur die Teilimmissionswerte zukommen, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen vonnöten sind. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ „tags"/„nachts" erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

Hinweis:

Der Gutachter hat in [1] die Zusatzbelastung nur an Immissionsorten in die Berechnung der Gesamtbelastung mit einbezogen, die sich im Einwirkungsbereich der beantragten WKA befinden. Wird die Gesamtbelastung dargestellt, ist die Zusatzbelastung immer mit einzurechnen. Schließlich ist gem. Nr. 2.4. Abs. 3 TA Lärm die Gesamtbelastung als Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese technische Anleitung gilt, definiert. Aus Sicht des LUNG kann auf eine Überarbeitung der Prognose verzichtet werden, da dies nicht genehmigungsrelevant für das Verfahren ist.

V.3. Bauordnung

Zu den Auflagen unter C.III.3.1 bis C.III.3.3 d. B.:

Es wird auf die Begründung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer V.2. (Bauordnung) verwiesen.

---

[3] ENERCON Herstellerwert, Technisches Datenblatt Oktav-Schallleistungspegel, D03045924/2.0-de, 2025-06-06

[4] Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung der LAI, September 2017

[5] Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallimmissionswerte, Revision 19, veröffentlicht am 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V

Die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung zum gegenständlichen Änderungsvorhaben nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG ist noch nicht abgeschlossen.

Zu den Auflagen unter C.III.3.4 bis C.III.3.5 d. B.:

Die aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen ergeben sich aus dem vorgelegten Gutachten – „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Gischow I Planung II", Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr.: 2026-D-012-SG-R2 vom 25.06.2026.

Die in der Auflage C.III.3.4 d. B. genannte sektorielle Betriebsbeschränkung ergibt sich aus dem vorgelegten o. g. Gutachten. Die aufgeführte sektorielle Betriebsbeschränkung wird als notwendig für die Standsicherheit der beantragten bzw. bereits bestehender WKA erachtet.

Gem. o.g. Gutachten umfasst der Begriff Betriebsbeschränkungen jegliche Änderungen dieses Betriebsmodus, die sich auf das Lastniveau im Windpark auswirken. Es können dabei entweder Abschaltungen oder eine veränderte Betriebsweise zum Tragen kommen. Eine Abschaltung schließt den Trudelbetrieb der WKA mit ein.
Die Festsetzung der sektoriellen Betriebsbeschränkung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch den Prüfingenieur für Standsicherheit vor Baubeginn.

V.4. Luftfahrt

Die Auflagen C.III.4.1 bis C.III.4.2 d. B. dienen der Sicherstellung und Einhaltung

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. I, Nr. 224)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10061a vom 12.8.2026
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

V.5. Anzeigen und Abnahmen

Die Auflage unter C.III.5. d. B. dient grundsätzlich der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauflagten Nebenbestimmungen. Sie dient der Kontrolle der Erfüllung der gemäß § 14 Abs. 4 LuftVG beauflagten Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der luftrechtlichen Zustimmung für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten.

E. Hinweise

I.1. Immissionsschutz

Die Hinweise des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. Dezember 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer E.I.3. werden wie folgt ersetzt:

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags"/„nachts" basiert auf folgenden Oktavspektren:

Betriebsweise „tags"

Oktavspektrum ENERCON E-175 EP5 E2, „OM-0-0", Nabenhöhe 174,5 m³

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	(85,1)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2{,}1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Betriebsweise „nachts" WKA 1

Oktavspektrum ENERCON E-175 EP5 E2, „OM-NR-06-0", Nabenhöhe 174,5 m³

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	83,2	89,8	93,1	94,4	94,3	94,4	89,4	(83,8)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2{,}1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Betriebsweise „nachts" WKA 2 und WKA 3

Oktavspektrum ENERCON E-175 EP5 E2, „OM-NR-03-1", Nabenhöhe 174,5 m³

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	86,3	91,1	94,6	97,4	98,6	97,8	92,1	(81,6)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2{,}1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

I.2. Baurecht

I.2.1 Eine bauplanungsrechtliche Stellungnahme zu dem Vorhaben ist gemäß § 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BImSchG aufgrund der reinen Änderung des Anlagentyps nicht erforderlich.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG. Demnach sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen, die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Die Hinweise des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer E.I.2. werden wie folgt ergänzt:

I.2.2 Im Zusammenhang mit der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, der Mineralgewinnungsrechte oder der Erhebung der Grundsteuer gemäß § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991

(BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), i.V.m. § 111 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) bin ich verpflichtet, den Finanzbehörden die mir im Rahmen meiner Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen. Um dieser Mitteilungspflicht nachzukommen, werde ich das Finanzamt über die Erteilung Ihrer Baugenehmigung informieren.

I.2.3 Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz ist nicht Bestandteil des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz liegt in der alleinigen Verantwortung des Bauherrn und seines Entwurfsverfassers. Es wird empfohlen, sich bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu wenden. Ergeben sich aus der Abstimmung mit der Arbeitsschutzbehörde Änderungen zu den genehmigten Bauvorlagen, ist mit der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu klären, ob es sich um genehmigungspflichtige Änderungen handelt.

I.2.4 Beim Fund von Kampfmitteln oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen ist gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg-Vorpommern die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hier aus erfolgt die Information an den Munitionsbergungsdienst. Des Weiteren ist der Bauherr gemäß §§ 13 und 52 LBauO M-V verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

I.3. Luftfahrt

Veröffentlichungsdaten:

Der Hinweis des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer E.I.9.3 wird wie folgt ersetzt:

I.3.1 Die Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) muss gemäß internationaler Vorgaben für Höhenangaben das Höhenmodell EGM96 verwenden. Daher wurden die vom Antragsteller eingereichten Höhenangaben durch die DFS automatisch in EGM96 umgerechnet. Dadurch kann es zu Abweichungen von wenigen Dezimetern gegenüber Höhenangaben kommen, die vom Antragsteller im Höhenmodell DHHN92 übermittelt wurden. Bei der Übermittlung von Veröffentlichungsdaten durch den Vorhabenträger / WKA-Betreiber ist daher auch das verwendete Höhenmodell anzugeben.

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Änderung Bauhöhen/ Standortverschiebungen:

Der Hinweis des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer E.I.9.4 wird wie folgt ersetzt:

I.3.2 Die erteilte luftfahrtbehördliche Zustimmung gilt ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über DHHN92 oder EGM96. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte bedarf es einer erneuten Prüfung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer erneuten Beteiligung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Kraneinsatz:

Der Hinweis des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025

mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer E.I.9.5 wird wie folgt ersetzt:

I.3.3 Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern - derzeit des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern - in seiner Zuständigkeit als Landesluftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NHN,
- ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor dem Einsatztermin des Krans (mindestens vier Wochen vorher) bei dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern - derzeit dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern - in seiner Zuständigkeit als Landesluftfahrtbehörde unter der Adresse Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2018/020 (24-2/2072a) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt verwendet werden.

Die Hinweise des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 13. November 2025 mit dem Gez. 58/25 unter Ziffer E.I.9 werden wie folgt ergänzt:

I.3.4 Die Zustimmung gemäß § 14 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt. Nach der Kostenverordnung der Luftverwaltung (LuftKostV) zu erhebende Gebühren werden gesondert mitgeteilt.

F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BauVorlVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung (Ziff. A.6 dieses Bescheides) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Anlage:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
2. Bauschild gemäß Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 03.08.2026

Anlage 1 **Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen**

Antrag der Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 7 S. 3 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps von drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19386 Lübz / OT Gischow, Gemarkung Gischow, Flur 2, Flurstücke 45, 47 und Gemarkung Burow, Flur 1, Flurstück 134.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Ordner 1 von 2	
0.	**Allgemeines**	
0.1	Inhaltsverzeichnis	4
1.	**Antrag**	
1.1	Antragsformular 1.1; Willenserklärung auf Anwendung des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG (Schreiben vom 25.06.2026)	7
1.2	Kurzbeschreibung	6
1.3	Vollmacht vom 02.01.2026; Handelsregisterauszug; Koordinatenlisten; Nachweis der Errichtungskosten; Rückbaukosten; Kostenübernahmeerklärungen; Schreiben bautechnische Nachweise;	14
2.	**Lagepläne**	
2.1	Topografische Karten	1
2.2	Lageplan	1
2.3	Auszug aus Liegenschaftskataster; Flurstücksübersicht; Schreiben Flurstücke und Flächensicherung; Nutzungsverträge; Anträge auf Baulasteintragung	33
2.4	Deckblatt Verweis aus 12.2	1
2.5	Informationen zu Gewässern; Übersichtspläne	3
2.6	Deckblatt Verweis auf Kurzbeschreibung	1
3.	**Anlage und Betrieb**	
3.1	Deckblatt Verweis auf 3.1.1; Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlage E-175 EP5 E2 (Dok. D02886524/4.0-de, Stand 17.10.2025); Übersichtszeichnung; Technische Datenblätter; Technische Beschreibung	16
3.2	Formular 3.2	1
3.3	Formular 3.3	1
3.4	Sicherheitsdatenblätter; Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe (Dok. D02887046/3.0-de, Stand 14.10.2025); Technisches Datenblatt	101
3.5	EU-Konformitätserklärung	1
4.	**Emissionen und Immissionen**	
4.1	Erklärung zum Schallgutachten, Klarstellung zum Mode, Schallimmissionsprognose (Bericht: ABD 43951-58.30/26, Stand 26.06.2026, Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH); Technisches Datenblatt (Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0, Dok. D03045924/2.0-de, Stand 06.06.2025); Technisches Datenblatt (Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-03-1, Dok. D03192393/0.0-de, Stand 13.10.2025); Technisches Datenblatt	171

	(Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-06-0, Dok. D03204797/0.0-de, Stand 21.11.2025); Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren (Bericht: ABD 43951-58.29/26, Stand 25.06.2026, Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH); Technisches Datenblatt (Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0, Dok. D03045924/2.0-de, Stand 06.06.2025); Technisches Datenblatt (Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-03-1, Dok. D03192393/0.0-de, Stand 13.10.2025); Technisches Datenblatt (Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-06-0, Dok. D03204797/0.0-de, Stand 21.11.2025); E-Mails Vorbelastungsauskunft; Information zu Schallemmissionsmessungen	
8.	**Betriebseinstellung**	
8.1	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
	Ordner 2 von 2	
12.	**Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz**	
12.1	Formular 12.1 Bauantrag	2
12.2	Formular 12.2 Baubeschreibung; Lagepläne	6
12.3	Bestätigung Mitgliedschaft Ingenieurkammer M-V (Schreiben vom 28.09.2012)	1
12.4	Herstell- und Rohbaukosten; Geotechnischer Bericht (Nr. kl-25-512, Stand 29.05.2026, Baugrundbüro Klein GmbH); Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen	169
14.	**Umweltverträglichkeitsprüfung**	
14.1	Formular 14.1	1
14.2	Formular 14.2	1
14.3	Formular 14.3b Vorprüfung des Einzelfalls	10
16.	**Anlagenspezifische Antragsunterlagen**	
16.1	Formular 16.1.1; Formular 16.1.2; Gutachten zur Standorteignung (Referenz-Nr. 2026-B-082-SG-R2, Stand 25.06.2026, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG); Gutachten zur Standorteignung (Referenz-Nr. 2026-D-012-SG-R2, Stand 25.06.2026, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG)	63
16.2	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen (Dok. D03008625/3.0-de, Stand 02.12.2025);	20
16.1.4	Datenblatt zum Luftfahrthindernis; Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung (Dok. D0248364/17.1-de, Stand 22.04.2026); Antrag auf Ausstattung mit einer BNK; Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Dok. D0666851/5.0-de, Stand 23.10.2024)	18

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

metropolregion hamburg

BAUHERR

Firma
Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & CO. KG
Leibnitzplatz 1
18055 Rostock

BAUVORHABEN **Aktenzeichen 043 0000 0999 ST 260128**

Änderung des Anlagentyps
von3 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Lübz - "WKA Gischow I"
AZ StALU WM-51-4594-5712.0.1.6.2-76043
ELIA-BImSchG_2026-06_33694

BAUGRUNDSTÜCK

in 19386 Gischow,

Gemarkung: Gischow, Flur: 2, Flurstück(e): 45/0, 47/0Gemarkung: Burow, Flur: 1, Flurstück(e): 134/0

BAUSCHILD

Die nachstehenden Angaben sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen und das ausgefüllte Hinweisschild ist in einer wetterfesten durchsichtigen Folie gut lesbar an der Baustelle anzubringen.

Name **Anschrift**

Entwurfsverfasser

Bauleiter

Unternehmer für

Unternehmer für

Der Bauherr hat bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar dieses Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V). Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann nach § 84 LBauO M-V als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.